

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 18 (1921)

Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Am 18. April fand in Zürich die gut besuchte zürcherische Armenpflegerkonferenz statt. Unter den ca. 90 Anwesenden figurierten Vertreter von 51 bürgerlichen und 6 freiwilligen Armenpflegern. Auch der zürcherische Armeudirektor und sein Sekretär waren erschienen. Von den Bezirksarmenpflegern (Bezirksräten) hatte sich allein der Bezirksrat Zürich vertreten lassen. Der Vorsitzende, Pfr. Wild, gab in seinem Eröffnungswort einen kurzen Überblick über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete des schweizerischen und kantonalen Armenwesens und Deutschlands, und erstattete sodann Bericht über eine vom Vorstand bei den zürcherischen freiwilligen Armenpflegern unternommene Mundfrage betreffend finanzielle Belastung bei einem allfälligen Beitritt des Kantons Zürich zum interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung. Das Resultat war, daß der Kanton Zürich unter dem Konkordat mit annähernd einer Million Franken belastet würde, was seinen Beitritt verunmöglicht. Mit der zürcherischen Armengesetzrevision steht es so, daß sie, sobald einmal die Steuertaxation infolge des neuen Steuergesetzes in allen Gemeinden durchgeführt ist, d. h. etwa in einem halben Jahre, wieder in Fluß kommen soll. In aus der Praxis geschöpften Ausführungen orientierte endlich Dr. W. Frey, Cheffsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, über Arbeitslosenfürsorge und Armenpflege (siehe S. 37 ff.), die Unterschiede zwischen beiden, ihre gegenseitigen Beziehungen, die Wirkungen der Arbeitslosenfürsorge auf die Armenpflege und das große Interesse, das die Armenpflege am Ausbau der Arbeitslosenfürsorge hat. Nach einer Anregung des Referenten beschloß die Versammlung, durch den Vorstand an die ständige Kommission der Schweizer Armenpfleger-Konferenz zu gelangen mit dem Ersuchen, beim eidgenössischen Arbeitsamt in Bern vorstellig zu werden, damit bei Ausarbeitung eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung auch die praktischen Armenpfleger gehört werden möchten. W.

Literatur.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Heft 137. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Gemeindefinanz-Statistik für das Jahr 1918. Nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1918. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1920. 221 und 15 S.

Zürcher Volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Prof. Dr. H. Siebeking, Zürich. Neue Folge. Siebentes Heft. Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert. Von Dr. Alice Denzler. Rascher & Co., Verlag, Zürich, 1920. 214 S. Preis: broschiert 10 Fr.

Den nur vereinzelt vorhandenen kantonalen geschichtlichen Darstellungen des Armenwesens gesellt sich hier eine auf fleißigem Quellenstudium beruhende und eine umfangreiche Literatur benutzende Geschichte des zürcherischen Armenwesens bei, allerdings ohne Berücksichtigung des Armenwesens der Städte Winterthur und Eglisau und der über eigene Mittel und Verwaltung verfügenden wohlthätigen Institutionen (Spital, Waisenhaus usw.). Leider erstreckt sich die Darstellung nur auf das 16. und 17. Jahrhundert, weil eine Behandlung auch des 18. Jahrhunderts die Arbeit zu sehr vergrößert hätte. Hoffen wir, daß die Verfasserin uns auch eine Geschichte des Armenwesens im 18. und 19. Jahrhundert schenken und damit ihrem verdienstvollen Werk die Krone aufsetzen wird. Für den Armenfürsorger ist in der vorliegenden Darstellung namentlich der fortwährende Kampf mit dem Pötel interessant, sodann die Armenpflege auf der Landschaft, der zwei Kapitel gewidmet sind, und die Kinderfürsorge. — Die Anfügung eines Ortsregisters wäre wünschbar gewesen und kann vielleicht in einem folgenden Bande geschehen. W.

Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Von Hans Weiß, Dr. jur. Doktor-Dissertation 1920. Robert Koske, Großbetrieb für Dissertationsdruck, Borna-Leipzig. 138 Seiten.

Der Verfasser hat sich tüchtig und mit viel Verständnis in die Jugendfürsorge und speziell in das Versorgungswesen hineingearbeitet und denn auch ganz richtig als

Grundübel, an dem unsere Jugendfürsorge krankt, die Zerrissenheit und Zersplitterung erkannt. Er glaubt, es könnte ihm am besten dadurch abgeholfen werden, daß über das ganze Land hin Jugendämter errichtet würden, die folgende Arbeitszweige in sich faßten: Amtsvormundschaft, Jugendgericht, Pflegefinderverwesen, Berufsberatungsstelle usw. Diese Jugendämter müßten behördlichen Charakter tragen. Ueberhaupt ist der Verfasser der Ansicht, daß das einzig Richtige der staatliche Kinderschutz sei (natürlich in steter Verbindung mit der privaten Fürsorge) und ihm die Zukunft gehöre. Er verhehlt sich aber auch die große Gefahr der Bureaucratie und der liebeleeren Schablone keineswegs. Sein Vorschlag der Errichtung von Jugendämtern und auch die andern berühren sich übrigens mit den in der schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Solothurn von 1920 anschließend an die Referate über das Kostfinderverwesen in der Schweiz gestellten und nicht beanstandeten Postulaten. Nur mit bezug auf das Alter vertritt er den Standpunkt, daß unter Pflegekind ein Kind bis zum 16., nicht bis zum 18. oder gar 20. Altersjahr zu verstehen sei, begründet das unseres Erachtens nicht zutreffend damit, weil die Schutzbedürftigkeit mit diesem Jahre aufhöre und sich auch das Verlangen nach größerer Freiheit bei dem Kinde geltend mache. — Der Hauptteil der Arbeit handelt vom Begriff und der Entstehung des Pflegekinderverhältnisses (Rechtsquellen, versorgende Organe, Anstalts- und Familienerziehung, Pflegevertrag), sodann vom Kind in der Pflege (Pflichten und Rechte der Pflegeeltern, Behandlung und Gefährdung des Pflegekindes, Kinderhandel und Engelmacherei, Schutz des Pflegekindes, Rechtsschutz der Pflegeeltern). — Wir freuen uns, daß wieder einmal ein Fürsorgeproblem Gegenstand einer Doktordissertation geworden ist und eine so treffliche, eingehende Behandlung erfahren hat. Sicherlich wird auch diese Arbeit über ein noch sehr im Argen liegendes Jugendfürsorgegebiet nicht ohne Nutzen sein. Wenn immer und immer wieder auf die Schutzlosigkeit von Tausenden von Pflegekindern hingewiesen wird, muß doch der Stein einmal ins Rollen kommen. W.

Die Heilkraft unserer Nahrung. Selbstverlag von J. Ghr-Niederer, Kräuterhaus in Gais. Preis Fr. 2.—.

Auf 128 Seiten Text werden wir mit einigen hundert vorzüglichen Rezepten und Ratschlägen für Heil- und Kochzwecke bekannt gemacht. Es ist ja eine altbekannte Erfahrungstatsache, daß eine gut gewählte Ernährung die Grundlage für erfolgreiche Gesundheitspflege bedeutet, und darum ist im Interesse der Volksgesundheit die Verbreitung solcher Literatur nur zu wünschen. Es ist eigentlich zum Staunen, was wir in unserer täglichen Nahrung für vortreffliche Vorbeugungs- und Heilmittel haben, und wer wissen will, wie man mit Obst, Früchten, Gemüse, Getreide, Eiern, Milch, Butter, Käse, Gewürzen, Wasser usw. usw. billige Kuren durchführen kann, dem sei die Anschaffung des oben erwähnten Büchleins bestens empfohlen. Das ist wirklich etwas Brauchbares für jedermann.

Kinderschutz und Kinderarbeit. Zusammenfassender Bericht der Verhandlungen über die praktische Arbeit des vorbeugenden Kinderschutzes bei der am 21./22. September 1920 in Jena abgehaltenen Kinderschutztagung. Verlag für Politik und Wirtschaft, Berlin W. 35. 79 S.

Der Bericht enthält Vorträge und Diskussionen über folgende Themata: 1. Wie soll vorbeugende Kinderschutzarbeit in ländlichen und städtischen Bezirken getrieben werden? 2. Wie kann unzweckmäßiger Kinderarbeit auf dem Lande und in der Stadt gesteuert werden? 3. Wann soll und wie kann ein Zueinandergreifen der vorbeugenden Kinderschutzarbeit von freier Liebestätigkeit, Arbeiterorganisationen, Behörden und Gericht herbeigeführt werden? Am Schlusse finden sich die Richtlinien zu diesen Arbeiten. Wir verweisen auf die kritischen Betrachtungen über die ganze Tagung in Nr. 1 des laufenden Jahrganges des „Armenpflegers“ und empfehlen den vorliegenden zusammenfassenden Bericht angelegentlichst zum Studium. W.

Gesunder, kräftiger Jüngling kann den

Spengler- und Installateur-Beruf

gründlich erlernen bei

G. Zulauf, Spengler,
Brugg (Aargau).

Weisheit in der Fortpflanzung.

Ein Buch für Ehepaare

von Dr. sc. et phil. Marie Carmichael Stopes.

72 Seiten mit 5 Figuren. Broschiert Fr. 3.—, gebunden Fr. 4.50.

Das vorliegende Büchlein verfolgt keineswegs den Zweck, Propaganda zu machen für die Verhinderung der Fortpflanzung in der Ehe, sondern es will vielmehr die Mittel an die Hand geben, die Fortpflanzung auf kluge und wirksame Weise zu regeln.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt vom Verlag:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.